



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-111-012557

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf acht bis zehn Jahre ohne anschließende Wiederwahl der Volksvertreter gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Regierungsbildung immer komplizierter werde und zudem immer mehr Zeit beanspruche. So vergehe das erste Jahr der Legislaturperiode, ohne dass ordentliche Regierungsarbeit möglich sei. Dann verblieben nur noch zwei Jahre, bis im vierten Jahr erneut mit Wahlkampfarbeit begonnen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 16 Mitzeichnungen sowie 28 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) wie folgt dar:

Der Bundestag wird gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) grundsätzlich auf vier Jahre gewählt. Eine Verlängerung der Wahlperiode bedarf einer Verfassungsänderung, die nach Maßgabe des Art. 79 GG zulässig ist. Hierzu ist gemäß Art. 79 Abs. 2 GG eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Zudem ist die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu beachten, wonach unter anderem die in Art. 20 GG dargelegten Grundsätze nicht berührt werden dürfen.



Aus dem in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verankerten Demokratieprinzip folgt, dass es unzulässig ist, eine laufende Wahlperiode zu verlängern. Nach der im Grundgesetz verwirklichten repräsentativen Demokratie ist das Volk der Träger der Staatsgewalt, das dem Parlament durch Wahlen die Herrschaft lediglich für die in der Verfassung festgeschriebene Dauer ("Herrschaft auf Zeit") überträgt. Eine Verlängerung der laufenden Wahlperiode käme daher einer Selbstermächtigung gleich, die nicht von der Verfassung gedeckt ist.

Zulässig ist dagegen eine Verlängerung künftiger Wahlperioden. Das Parlament als unmittelbar demokratisch legitimates Verfassungsorgan bedarf dabei jedoch der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen. Das dadurch zum Ausdruck gebrachte Demokratieprinzip erfordert das ständige Bestehen einer Legitimationskette. Das Handeln der Volksvertreter muss auf den Willen des Volkes zurückführbar sein. Die Dauer der Wahlperiode muss folglich einerseits lang genug sein, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren. Effektive parlamentarische Tätigkeit darf nicht durch zu häufige Wahlen behindert werden.

Andererseits muss der für die repräsentative Demokratie essentielle Legitimationsakt der Wahl in ausreichend kurzen Abständen erfolgen. Bei einer zu langen Ausdehnung der Wahlperiode ginge der Legitimationszusammenhang zwischen Abgeordneten und Wählern verloren.

Eine Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf acht bis zehn Jahre würde diese Legitimationskette nicht gewährleisten. Das Prinzip der Volkssouveränität verlangt eine regelmäßig neu vermittelte Legitimation, Neuwahlen in nicht zu langen Abständen sind konstitutiv für die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber dem Volk.

Das Erfordernis regelmäßiger Neuwahlen dient auch dem freien Wettbewerb der jeweiligen politischen Mehrheiten und Minderheiten und verhilft zu einer realen Chance auf einen Regierungswechsel.

Zudem ist dem Einzelnen gem. Art. 38 Absatz 2 GG das Recht eingeräumt, an den Wahlen teilzunehmen. Auch dieses Recht könnte durch eine Verlängerung der Legislaturperioden beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grunde sollte eine Wahlperiode nicht acht oder zehn Jahre dauern, um mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG vereinbar zu sein.



Daher vermag der Petitionsausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.